

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Juli 1904.

N 33.

Inhalt: 1. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch . . . Seite 271
2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1904 bis Ende Juni 1904 . . . 272

3. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer - Ausführungsbestimmungen; — Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz . . . 273
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 275

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vom 26. Juli 1904.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Zentralblatt, Beilage zu Nr. 22 —)

1. hinzuzufügen:

Spalte 1
73 a

Spalte 4
Coblenz,
Hauptsteueramt

Spalte 5
zubereitetes
Fleisch

2. zu streichen:

bei 79 Salzburg, Nebenzollamt I die Bemerkung in Spalte 5 „frisches Fleisch“.

Die Untersuchung bei dem Hauptsteueramte Coblenz hat erst am 15. August d. J. zu beginnen.

Berlin, den 26. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.



2. Finanzwesen.

Nachweisung

der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum Schlusse des Monats Juni 1904.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni 1904	Ausfuhrvergütungen ufw.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger
1.	M.	M.	M.	M.	M.
Zölle	120 227 511	6 259 657	113 967 854	117 870 981	— 3 908 127
Tabaksteuer	2 387 948	20 407	2 317 536	2 355 166	+ 37 630
Zuckersteuer	28 746 067	9 408	28 736 659	20 747 658	+ 7 989 001
Salzsteuer	10 924 875	—	10 924 875	10 947 108	— 22 233
Malschottischsteuer	6 058 365	5 142 191	916 174	— 1 608 475	+ 2 524 649
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	30 350 833	152 843	30 197 990	31 698 131	— 1 500 141
Brennsteuer	3 241 838	2 454 214	787 624	746 698	+ 40 931
Schaumweinsteuer	1 164 463	23 247	1 141 216	1 043 679	+ 97 537
Brausteuern	8 105 320	2 153	8 103 167	8 142 162	— 38 995
Übergangsabgabe von Bier	853 100	—	853 100	861 780	— 8 680
Summe	212 010 815	14 064 120	197 946 195	192 804 883	+ 5 141 312
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	4 432 057	—	4 432 057	3 504 562	+ 927 495
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgefeäfte	3 079 139	11 897	3 087 242	3 158 584	— 91 342
c) Lose zu:					
Privatlotterien	1 514 973	—	1 514 973	1 626 024	— 111 051
Staatslotterien	6 038 440	—	6 038 440	4 152 241	+ 1 886 199
d) Schiffsfrachtfurkunden	211 131	—	211 131	201 326	+ 9 805
Spielfartenstempel	309 845	—	309 845	322 031	— 12 186
Wechselstempelsteuer	3 115 917	—	3 115 917	3 024 965	+ 90 952
Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	112 705 846	109 378 073	+ 3 327 773
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	24 607 000	22 980 000*)	+ 1 627 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 1 063 570 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ufw. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juni			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni		
	1904	1903	Mithin 1904 + mehr - weniger	1904	1903	Mithin 1904 + mehr - weniger
1.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Zölle	38 021 093	36 703 596	+ 1 317 497	108 110 753	111 846 548	— 3 235 795
Tabaksteuer	829 277	800 059	+ 29 218	2 369 145	2 271 040	+ 98 105
Zuckersteuer	8 296 042	9 272 005	— 975 963	33 959 317	29 278 157	+ 4 681 160
Salzsteuer	4 104 175	3 877 675	+ 226 500	12 648 972	12 194 850	+ 454 122
Malschottischsteuer	— 66 033	— 173 746	+ 107 713	715 047	— 777 679	+ 1 492 726
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 220 969	10 317 225	+ 903 744	29 974 366	31 077 325	— 1 102 959
Brennsteuer	— 89 364	— 13 910	— 75 454	787 624	746 698	+ 40 931
Schaumweinsteuer	437 243	397 411	+ 39 832	975 582	899 368	+ 76 214
Brausteuern und Übergangsabgabe von Bier	2 558 255	2 525 825	+ 32 430	7 613 496	7 653 997	— 40 501
Summe	65 311 657	63 706 140	+ 1 605 517	197 154 302	194 690 299	+ 2 464 003
Spielfartenstempel	145 211	118 240	+ 26 971	468 742	426 789	+ 41 953



3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen*) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 22. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Änderungen und Ergänzungen der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

1. Im § 9 ist
 - a) im ersten Satze das Wort „wasserbeständiger“ zu streichen und
 - b) hinter dem ersten Satze folgendes einzufügen:
„Die verwendete Tinte oder Farbe muß wasser- und lichtbeständig sein und so kräftig aufgetragen werden, daß der Entwertungsvermerk ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht entfernt werden kann.“
2. Im § 19 ist
 - a) der letzte Satz des Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
„Mit Genehmigung des Hauptamts des Herstellungsorts kann ausgeführter oder niedergelegter Schaumwein zollfrei sowie zur Ausfuhr oder Niederlegung abgefertigter Schaumwein unversteuert in die Lagerräume für fertigen unversteuerten Schaumwein (§ 22) zurückgebracht werden;“
 - b) als Abs. 5 folgende Vorschrift anzufügen:
„Die Direktivbehörde kann ferner gestatten, daß bei dem zur unmittelbaren Versendung nach dem Auslande bestimmten Schaumweine von der Abfertigung der Packstücke abgesehen und der Begleitschein lediglich auf Grund der Anmeldung des Fabrikinhabers ausgefertigt wird. In diesem Falle ist bei der Ausgangsabfertigung die im Begleitschein angemeldete Schaumweinmenge ohne Öffnung der Packstücke als vorgefunden anzunehmen, sofern die Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer mit dem Begleitschein übereinstimmen und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.“
3. Im § 22 ist dem zweiten Absätze anzufügen:
„Schaumwein, der gemäß § 19 Abs. 1 in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist sogleich von neuem in das Lagerbuch einzutragen.“
4. In der Klammer am Schlusse des § 32 ist die Ziffer „5“ durch „6“ zu ersetzen.
5. Im Muster 2 Spalte 7 ist statt „zur Ausfuhr nach“ zu setzen:
„zur Versendung an zu
zur Aufnahme in die öffentliche Zollniederlage zu“
das Zollprivatlager des“
6. In der Anleitung zum Gebrauche des Musters 4 sind jedesmal als Abs. 2 folgende Vorschriften anzufügen, und zwar
 - a) in Ziffer 3:
„Schaumwein, der gemäß § 19 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume zurückgebracht wird, ist unter Bezeichnung des Abfertigungspapiers sogleich von neuem einzutragen.“
 - b) in Ziffer 7:
„Auf Anordnung des Oberkontrolleurs ist der Abgang infolge Versteuerung in einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.“

*) Zentralblatt 1902 S. 127, Zentralblatt 1903 S. 51.



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. nachstehende Änderungen von Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze beschlossen und zwar, daß

1. Am Schlusse des Abs. 1 im § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz*) eingeschaltet wird:
„Auch kann die Direktivbehörde genehmigen, daß zur Ermittlung des Reingewichts von Salz in Säcken die probeweise Verwiegung von mindestens zwei vom Hundert der Säcke stattfindet, wenn diese von gleichem Stoffe sind, gleichartiges Salz enthalten und ein annähernd gleiches Rohgewicht aufweisen.“
2. In demselben § 1 als Abs. 3 neu aufgenommen wird:
„Bei der Abfertigung von unverpacktem Steinsalz und Siedesalz in Eisenbahnwagen unter Raumberschluß kann die Gewichtsermittlung mit Genehmigung der Direktivbehörde durch Verwiegung auf der Gleiswage erfolgen.“
(Anmerkung: der jetzige Abs. 3 des § 1 folgt danach als Abs. 4.)
3. Der Abs. 3 in Ziffer 7 des § 8 der Anweisung für Privatsalinen**) durch folgende Vorschriften ersetzt wird:
(Abs. 3.) „Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit und dergleichen darf nicht zugestanden werden, auch wird untersagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste zu leisten haben, das Gewicht ansagen und daß hiernach die Aufschreibungen geschehen.
(Abs. 4.) Probeverwiegungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Die Direktivbehörde ist jedoch befugt, solche im Bedürfnisfalle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gestatten:
a) Bei der Abfertigung größerer Mengen von Salz derselben Art, in gleichartiger Verpackung (Säcken oder zylindrischen Fässern aus Holz) kann eine probeweise Ermittlung des Rohgewichts stattfinden, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Packstücken keine Abweichungen ergeben, welche zwei vom Hundert des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei vom Hundert der ganzen Warenpost erstrecken.
b) Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei vom Hundert des angemeldeten Gewichts, so muß die Verwiegung bei der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.
c) Ist das Salz unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Reingewicht durch Abrechnung des ermittelten Gewichts der Umschließungen von dem durch probeweise Verwiegung ermittelten Rohgewichte festgestellt werden. Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu achten die Verpackung in den unter amtlichem Verschluß und ständiger amtlicher Überwachung stehenden Salzwerksräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.“
4. In dem jetzigen Abs. 4 (später 5) daselbst die Eingangsworte „Die Verwiegungen sind“ zu ersetzen sind durch die Worte:
„Findet eine Probeverwiegung nicht statt, so sind die Verwiegungen“
(Anmerkung: die jetzigen Abs. 5 und 6 werden danach Abs. 6 und 7).

*) Zentralblatt 1888 S. 613.

**) „ 1888 S. 628.

5. In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe*) eingeschaltet wird:
- a) unter Ziffer II Abs. 2 im letzten Satze hinter dem Worte Naturlab:
 „und von Kofosbutter (Vegetaline)“,
 - b) unter 2 B hinter lit. l:
 „m) 10 Prozent kalzinierte Soda“.

Berlin, den 23. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
 Im Auftrage: v. Fischer.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Kujtav Schrollner, Arbeiter,	geboren am 10. Januar 1875 zu Bad Langenau, Kreis Habelschwerdt, Preußen, ortsangehörig zu Neuborf, Mähren,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 24. Juni 1902),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juni d. J.
----	---------------------------------	---	---	---	---------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Johann Duray, Kesselschlicker,	geboren am 1. Juli 1866 zu Zatopce, Bezirk Gyarza, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ingolstadt,	12. Juli d. J.
3.	Paul Fersecki, Zimmermann,	geboren im Jahre 1838 zu Grohochab, Bezirk Bielitz, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Garbutowiz, Bezirk Bielitz,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai d. J.
4.	Josef Klein, Arbeiter,	geboren am 4. Dezember 1857, aus Tepliz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Serzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern zu Meiningen,	20. Juli d. J.
5.	Franz Kristen, Maurer,	geboren am 31. Januar 1858 zu Spornhau-Peterswald, Bezirk Altstadt, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Juli d. J.
6.	Vinzeng Lesny, Mehger,	geboren am 11. Januar 1863 zu Komarowiz, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln und Beleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	9. Juli d. J.

*) Zentralblatt 1888 S. 642.
 1895 S. 265.



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Josepha Memmer, (Obereßl), ledige Dienstmagd,	geboren am 24. Mai 1881 zu Theißenegg, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, orts- angehörig zu Giumweg, Bezirk Wolfs- berg,	gewerbsmäßige Un- zucht,	Stadtmagistrat Rosen- heim, Bayern,	1. Juli d. J.
8.	Anton Rußler, Maurer,	geboren am 13. Juni 1842 zu Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	vorsätzliche leichte Körperverletzung, Betteln, Land- streichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	5. Juli d. J.
9.	Boizech (Adalbert) Rys, (Rysch), Arbeiter,	geboren im April 1850 zu Wollka- Medrzechowska, Bezirk Dabrowa, Galizien, ortsangehörig zu Maleč, Bezirk Dabrowa,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Juni d. J.
10.	James Thomas Price, Matrose,	geboren am 22. Oktober 1847 zu Mil- ford, England, englischer Staats- angehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Ham- burg,	30. Juni d. J.
11.	Josef Springer, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1885 zu Unterkamenz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Stankau, Bezirk Bischofteinitz,	desgleichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. Juli d. J.

Die Person, auf die sich der im Zentralblatte für 1903 S. 185 Ziffer 5 veröffentlichte Ausweisungsbeschuß sowie die auf Seite 241 a. a. D. enthaltene Bemerkung beziehen, ist mit dem Schuhmacher und Arbeiter Ernst Gradischnit (recte Gradischnig) nicht identisch und hat sich den Namen Gradischnit unrechtmäßig beigelegt.